

ANLAGE 7

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| 1. | <p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 17.06.2009: Wir nehmen entsprechend BauGB § 4 Abs. 2 wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Unsere am 05.03.2009 abgegebene Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 05.03.2009: Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel sowie eine Umspannstation die von den Technischen Werken Schussental betrieben werden (siehe Planausschnitt). Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> | <p>Kenntnisnahme Zur Sicherung einer alternativen Kabeltrasse für das bestehende 20 KV Erdkabel, welches entlang der südlichen Anstaltsmauer verläuft, wird das Leitungsrecht im östlichen Teilbereich des B-Plans erweitert.</p> |
| 2. | <p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 12.05.2009: Von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Landesvermögens- und Hochbauverwaltung) - als Träger öffentl. Belange - werden gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Erweiterung JVA Hinzistobel II" keine Bedenken erhoben; Anregungen werden nicht vorgebracht. Als Eigentümer der Flächen, welche der Bebauungsplan um-</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>fasst, sind die Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg hiervon berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird ausdrücklich erwünscht.</p> | |
| 3. | <p>Veolia Umweltservice Süd, Stellungnahme vom 02.06.2009: Zum o.g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| 4. | <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 18.06.2009: <i>Sachbereich Naturschutz und Gewässer:</i> a) Sicherung externe Ausgleichsmaßnahme/Monitoring (Sachbereich Naturschutz) : Die Abarbeitung ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde plausibel und ausreichend. Die vorgesehene externe Ausgleichsfläche liegt auf Gemarkungsgebiet der Stadt Weingarten außerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Es soll auf zwei Teilflächen des Flst. Nr. 1363 der Ausgleich erfolgen (Fläche 1 an der Landesstraße L317, Fläche 2 beim Hofgut Nessenreben). Zur Sicherung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Ravensburg und dem Landratsamt Ravensburg - Untere Naturschutzbehörde notwendig. Der Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages muss Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates sein. Eine Vorlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages liegt der Stellungnahme bei. Dieser sollte in Abstimmung mit dem Grünordnungsamt, Frau Koch entsprechend ergänzt werden.</p> | <p>Berücksichtigung Der öffentlich rechtliche Vertrag zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (Anlage 9) ist Bestandteil der Abwägung und liegt dem Landratsamt zur Unterzeichnung vor.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>b) Hochwasservorsorge (Sachbereich Gewässer): Durch die Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Es ist geplant, anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in den Hinzistobler Bach ohne Retention direkt einzuleiten (vergl. Teil II A, Ziff. 11 u. 12 der Begründung). Der Hinzistobler Bach mündet in den Triebwerkskanal und den Stadtbach. Beide Gewässer sind im bebauten Stadtbereich vielfach verdolt und hydraulisch, ohne das es zu Ausuferungen kommt, nur begrenzt leistungsfähig. Gegen die ungedrosselte Einleitung von Regenwasser in den Hinzistobler Bach bestehen daher aus der Sicht des SB Gewässer erhebliche Bedenken. Die zusätzlichen Regenwassereinleitungsmengen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der jetzigen Abflusssituation des nachfolgenden Gewässersystems, insbesondere auch bei Starkregenereignissen im Hochwasserfall (Lastfall HQ 100) führen. Unter dieser Maßgabe müssen bereits bei der Planung erhöhte Anforderungen an die Pufferung des Regenwassers der neu versiegelten Flächen zur Verringerung der Abflussspitzen gestellt werden. Um die gesicherte Erschließung des Plangebiet bestätigen zu können, muss daher bereits vor Satzungsbeschluss die vertragliche schadlose Einleitung der zusätzlichen Regenwassermengen in die nachfolgende Gewässerabschnitte, insbesondere im</p> | <p>Berücksichtigung Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Verringerung des Regenwasserabflusses festgesetzt (Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei Stellplätzen). Aufgrund der besonderen spezifischen Situation der JVA sind übliche Maßnahmen zur Retention (Retentionsbecken / Dachbegrünungen) aus Sicherheitsgründen und aus Platzgründen nicht möglich. Daher wird in der Begründung als Alternative zu der Anlage eines Retentionsbeckens der Einbau eines entsprechend dimensionierten Stauraumkanals vorgeschlagen. Der notwendige Bau eines ausreichend dimensionierten Stauraumkanals wird als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen (Nr. 7.12 der Planzeichenerklärung) und im Durchführungsvertrag als Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahme (§ 5 des Durchführungsvertrages) fixiert.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Stadtbereich geprüft und nachgewiesen werden.</p> <p><i>Sachbereich Kommunales Abwasser:</i> Für die Einleitung des Regenwassers wird ein Erlaubnisverfahren notwendig. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden wenn die Ableitung schadlos erfolgt. Ob eine schadlose Ableitung ohne Retention überhaupt möglich ist, muss nachgewiesen werden.</p> <p>Eine Retention muss nicht zwingend innerhalb der JVA erfolgen. Retentionsraum kann auch in Form eines Stauraumkanals zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der Einbau einer Zisterne entbindet bei einem modifizierten Entwässerungssystem nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungs- bzw. Retentionsanlage.</p> <p>Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, muss diese im Benehmen mit der Wasserbehörde erfolgen. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. der Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>Unter Punkt Hinweise sollte sinngemäß aufgenommen werden: Abwasser/Niederschlagswasser: Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von unreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig.</p> <p>Drainagen:</p> | <p>Berücksichtigung Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Flappach im Bereich des Bartl-Geländes eingeleitet. Im Bereich der Stellplätze wird das Regenwasser durch das Verwenden von wasserdurchlässigen Belägen ortsnah versickert (textl. Festsetzung Nr. 5.2). Die Realisierung eines ca. 300 – 400 m² großen Retentionsbeckens zur Verringerung von Abflussspitzen im Vorfluter ist aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht innerhalb des zur Verfügung stehenden Grundstückes der Justizvollzugsanstalt möglich. Mit einem Stauraumkanal mit Überlauf in das bestehende Regenwassernetz können jedoch die notwendigen Retentionsräume für die zusätzlichen befestigten Flächen sowie für das Besuchergebäude geschaffen werden.</p> <p>Zur Verdeutlichung dieses Sachverhaltes wird in der Planzeichnung unter Nr. 7.12 ein entsprechender Hinweis aufgenommen und im Durchführungsvertrag als Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahme (§ 5 des Durchführungsvertrages) fixiert.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| 5. | <p>Drainagen sind nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Grundwasser abgesenkt wird und 2. der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. <p>Andere Drainagen sind nicht zulässig.</p> <p>Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall sind unzulässig. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.</p> <p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 18.06.2009: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 33, Ref PB 1, Otto Huber vom 06.04.2009 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 06.04.2009: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Eine Netzerweiterung ist hier nicht vorgesehen.</p> | <p>Ein entsprechender Hinweis zur Reduzierung des Metallgehaltes im Regenwasser ist bereits Bestandteil der Planzeichnung (Nr. 7.11)</p> <p>Kenntnisnahme</p> |